



Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Betügligh der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgedruckte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit oder ohne Streuwerk	5660 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		1000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:		4660 kg
Zulässige Achslast:		1500 mm bis 1510 mm
Spurweite je nach Achse und Felgeneinpräetiefe:	oder	1650 mm bis 1660 mm
Betriebsbremsanlage:	Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung, Prüfzeichen F 1186, keine	
Anhängerkupplung:		5670 mm oder 6250 mm
Maße über alles:		2190 mm oder 2200 mm
Länge: ohne oder mit Streuwerk		
Breite: ohne oder mit Streuwerk		
Höhe: je nach Bereifung, Bordwänden und mit oder ohne Streuaggregat		1580 mm bis 2790 mm



Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
 ABE Nr. F403



Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
 ABE Nr. F403

- 4 -

Die Anhänger müssen mindestens mit einem Geschwindigkeits-
 schild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StVZO entspricht,
 an der Fahrzeugrückseite ausgesetzt sein. Ist das Schild zeit-
 weise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitschild
 an der rechten Längsseite des Fahrzeugs sichtbar sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeuge mitgeführt werden,
 die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von
 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfähr-
 zeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug ange-
 bracht,

das Stützrad vollständig angehoben und gesichert,

bei Ausrüstung mit Streuwerk die Streuwalzen durch die
 Schutzvorrichtung abgedeckt sowie

der Leuchtenträger mit den lichttechnischen Einrichtungen und
 dem Kennzeichen angebracht

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18
 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahr-
 zeugbrile ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und
 Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und
 erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahr-
 zeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen
 sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu
 behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33,
 Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Beglaubigt: Flensburg, den 10. April 1990

Im Auftrag
 Wegner

(Müller)
 Regierungssekretär

-Dienststiegel-

Es wird bescheinigt,
 daß der **ANHÄNGER, ACKERWAGEN**

mit der
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 dem durch diese Betriebslaubnis genehmigten Typ - Aus-
 führung - entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der
 Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: F403

Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: E 4500

Inhaber der ABE Maschinenfabrik Kemper GmbH
 und Hersteller: 4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den
 Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.